

FRAKTION BÜRGERLISTE LEVERKUSEN
Kölner Straße 34 • 51379 Leverkusen
Tel. 0214-2027792 • Fax: 0214-2027793
fraktion.buergerliste@versanet-online.de
www.buergerliste.de



Leverkusen, den 4.3.2020

An den Oberbürgermeister der Stadt Leverkusen,
Herrn Uwe Richrath
Büro des Rates

Bitte setzen Sie nachfolgenden Antrag als Ergänzung zu den beiden Ratsbeschlüssen - letzter am 22.3.2021 /2019/2966 - zur Einrichtung eines Leverkusener Jugendrates/Jugendparlamentes auf die Tagesordnung der zuständigen Gremien sowie die des Rates :

In den neuerlichen Versuch zur Einrichtung eines Jugendrates/Jugendparlamentes der Stadt Leverkusen, die der Leverkusener Rat nun bereits zweimal beschloss, dessen Einrichtung aber zunächst an dem Unvermögen der beauftragten Jugendverwaltung krankte und dann im wahrsten Sinne des Wortes einschief, fließt auch die Satzung des Düsseldorfer Jugendrates - Anlage - ein.

Begründung :

Der Düsseldorfer Jugendrat ist neben den Jugendräten in Ratingen, Münster, Remscheid, Gelsenkirchen, Gladbeck, Wuppertal, Koblenz, Hilden, Bottrop, Velbert, Gütersloh, Mülheim/Ruhr, Haan, . . . einer der erfolgreichsten Versuche, die Kinder und Jugendlichen einer Stadt/Gemeinde an die Grundlagen unserer Demokratie heranzuführen.

Nach etlichen bereits in den Ratsgremien gescheiterten Versuchen, auch in Leverkusen einen Jugendrat einzurichten, scheiterte der erste vom Rat beschlossene Versuch an dem Unverständnis/der Lustlosigkeit der Jugendverwaltung, so dass es sehr wünschenswert ist, dass der zweite Versuch deutlich erfolgreicher und nachhaltiger

verläuft.

Hier könnte die erfolgreiche jahrelange Arbeit in Düsseldorf, die u.a. auf der beiliegenden Satzung fußt, sehr hilfreich sein.

Aus ihr lässt sich zudem ableiten, welche finanzielle und personelle Unterstützung hier notwendig ist.

Vincent Naseband

Birgit Wolfinger

Karl Schweiger


i.A. (Erhard T. Schoofs)

Satzung Düsseldorfer Jugendrat

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hat am 11.07.2013 aufgrund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), die nachfolgende „Wahlordnung für Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf“ sowie die nachfolgende „Geschäftsordnung des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf“ als Satzung beschlossen:

Wahlordnung für die Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Präambel

Diese Wahlordnung ist die rechtliche Grundlage für die Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf.

I. Zusammensetzung des Jugendrates

Der Jugendrat setzt sich gemäß Ziffer 2 der Geschäftsordnung des Jugendrates aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern zusammen.

Der Jugendrat besteht aus 31 gewählten Düsseldorfer Jugendlichen mit Stimmrecht - davon mindestens eine/r aus jedem Stadtbezirk - und je einem/r von den Ratsfraktionen benannten Vertreter/in als beratende Mitglieder.

Die Wahl nach Stadtbezirken erfolgt geschlechterquotiert.

Die Mitglieder aus den Stadtbezirken müssen zur einen Hälfte weiblichen Geschlechts und zur anderen männlichen Geschlechts sein. Aus diesem Grunde werden in jedem Stadtbezirk je eine Liste mit Bewerberinnen und Bewerbern aufgestellt. Darf in einem Stadtbezirk eine ungerade Anzahl von Mitgliedern in den Jugendrat geschickt werden, so entscheidet die Stimmenzahl, ob der letzte Platz an eine Person weiblichen oder männlichen Geschlechts gegeben wird.

II. Wahlleiterin und Wahlleiter

Wahlleiterin/Wahlleiter ist der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Düsseldorf, im Vertretungsfalle der/die Leiter/in des Amtes für Statistik und Wahlen.

III. Aufgaben der Geschäftsstelle:

Die Geschäftsstelle hat folgende Aufgaben:

- (1) Festsetzung des Wahltages, der Wahllokale und der Wahlvorstände.
- (2) Entscheidung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge nach Vorprüfung durch die Verwaltung sowie öffentliche Bekanntmachung.
- (3) Veröffentlichung des Wahltages und der Wahlzeit.
- (4) Feststellung und öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

IV. Amtszeit

Der Jugendrat wird für drei Jahre gewählt.

V. Wahltag

Wahltag ist ein allgemeiner Schultag. Die Wahl soll spätestens drei Monate nach dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres stattfinden.

VI. Wahllokale

- (1) In allen weiterführenden Schulen wird jeweils ein Wahllokal eingerichtet.
- (2) Die Wahl soll möglichst im Rahmen eines Projekttag in den Schulen, in denen die Wahllokale eingerichtet worden, stattfinden.
- (3) Für wahlberechtigte Schülerinnen und Schüler der Schulen, die kein eigenes Wahllokal einrichten, sowie für Wahlberechtigte, die keine Schule besuchen, wird ein zentrales Wahllokal im Jugendinformationszentrum zeTT, Willi-Beker-Allee 10, eingerichtet.

- (4) Ferner können durch die Wahlleiterin / den Wahlleiter weitere Wahllokale eingerichtet werden.

VII. Wahlzeit

- (1) Die Wahl in den Schulen dauert von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr.
- (2) Die Wahl in dem zentralen Wahllokal und in den weiteren Wahllokalen dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

VIII. Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Wahl das 11. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben und mit Hauptwohnung in Düsseldorf gemeldet sind.

Die Wahlberechtigten wählen die Bewerber/innen des Stadtbezirkes, in dem ihre Hauptwohnadresse liegt. Erfolgt die Wahl an einer Schule, sind die Bewerber/innen zu wählen, die im Stadtbezirk kandidieren, in der sich die Schule befindet. Dependancen von Schulen werden dem Hauptstandort zugeordnet.

Die Wählerin / der Wähler hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

IX. Wahlbarkeit

Wahlbar sind alle wahlberechtigten Personen, die am Tag der Wahl das 14. Lebensjahr vollendet, aber das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

X. Wahldurchführung

- (1) Jede/r Bewerberin/Bewerber muss die Zustimmung zu ihrer/seiner Bewerbung schriftlich und persönlich bei der Geschäftsstelle für den Jugendrat abgeben. Dabei ist ihre/seine Wahlbarkeit zu prüfen. Bei Minderjährigen muss die schriftliche Einverständniserklärung einer gesetzlichen Vertreterin / eines gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.
- (2) Jede/r Bewerberin/Bewerber muss 20 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beibringen, deren Gültigkeit von der Verwaltung zu bescheinigen ist.
- (3) Die Eintragungen auf den Formblättern sind von den Unterstützenden persönlich und handschriftlich mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Hauptwohnadresse zu unterzeichnen.
- (4) Die Bewerbung muss spätestens am 46. Tag vor der Wahl, 16.00 Uhr, mit allen erforderlichen Anlagen eingereicht sein.
- (5) Gewählt wird in jedem Wahllokal mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.
- (6) Es findet keine Briefwahl statt.
- (7) (a) Die Bewerberin/der Bewerber aus dem schulischen Bereich wird mit Familienname, Vorname, Adresse, Alter und in alphabetischer Reihenfolge in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen, in dem die Schule liegt. Stattdessen kann er/sie bei der Einreichung der Bewerbung bestimmen, dass er/sie in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen wird, in dem die Hauptwohnadresse liegt.
(b) Die/der sonstige Bewerberin/Bewerber

wird mit Familienname, Vorname, Adresse, Alter und in alphabetischer Reihenfolge in den Stimmzettel für den Stadtbezirk aufgenommen, in dem die Hauptwohnadresse liegt. Es werden für jeden Stadtbezirk Stimmzetteln erstellt.

- (8) Wahlwerbung ist Sache der Bewerberinnen/Bewerber und im Wahllokal nicht gestattet.

- (9) Jede/r Wähler/in hat je eine Stimme für die Liste der Bewerberinnen und der Bewerber. Ungültig sind Stimmzetteln, auf denen mehr als eine Stimme je Liste abgegeben wurde oder der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist.

- (10) Zur Teilnahme an der Wahl reicht der Eintrag in das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler. Das Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler enthält Angaben über alle wahlberechtigten Personen unter laufender Nummer und mit Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der Hauptwohnung. Es gibt nur ein zentrales Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler.

- (11) Für jedes Wahllokal wird ein/e Wahlvorsteher/in durch die Geschäftsstelle des Jugendrates berufen. Der Wahlvorstand setzt sich aus dem/der Wahlvorsteher/in und vier von ihm/ihr zu berufende Beisitzer/innen zusammen.

Bewerber/innen für den Jugendrat dürfen nicht Mitglied in einem Wahlvorstand sein.

- (12) Der Wahlvorstand zählt am Wahltag nach Wahlende die abgegebenen Stimmen und erstellt eine Wahlniederschrift.

- (13) Benötigte Formblätter zu Ziffer X. Absatz 1 und 2 sowie die Wahlniederschriften werden durch die Geschäftsstelle ausgegeben.

XI. Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzuteilung

- (1) Die Geschäftsstelle prüft alle Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit. Sie stellt anschließend das Wahlergebnis und die gewählten Mitglieder für den Jugendrat nach den jeweiligen Stadtbezirken per Niederschrift fest.

- (2) Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder je Stadtbezirk bestimmt sich nach der Anzahl der Wahlberechtigten der vorausgegangenen Wahl in dem jeweiligen Stadtbezirk. Die sich daraus ergebende Zahl der Mitglieder pro Stadtbezirk wird mit der Veröffentlichung gemäß Ziffer III. Abs. 3 bekanntgemacht.

- (3) Die Bewerberinnen/Bewerber sind gewählt in der Reihenfolge der für ihre jeweilige Liste abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

- (4) Liegen weniger Bewerbungen in einem Stadtbezirk vor als Bewerberinnen/Bewerber zu wählen sind, gilt Ziffer XIII. Sätze 2 und 3 entsprechend.

XII. Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, entscheidet die Wahlleiterin / der Wahlleiter über den Einspruch.

(2) Ein Einspruch kann von jeder/jedem Wahlberechtigten binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin / bei dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Einspruchseingang zu treffen.

XIII. Nachfolgeregelung

Scheidet ein Mitglied des Jugendrates aus, ist die/der nächste freie Bewerberin/Bewerber innerhalb der entsprechenden Stadtbezirksliste Nachfolger/in.

Ist die Stadtbezirksliste erschöpft, wird der Sitz unter Beachtung von Ziffer 1 Satz 4 -listenunabhängig- der/dem nächsten freien Bewerberin/Bewerber mit den meisten Stimmen zugeteilt.

Ist die geschlechtergerechte Zuteilung nicht möglich, erhält die freie Person mit den meisten Stimmen den Sitz.

Diese Feststellung trifft der/die Betreuer/in der Geschäftsstelle des Jugendrates und unterrichtet den Jugendrat hierüber.

XIV. Bekanntmachungen

Die Veröffentlichung der erforderlichen Bekanntmachungen sowie der jeweiligen Musterstimmzettel erfolgt durch Aushang in den weiterführenden Schulen, in den Berufskollegs und in den Schulen, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Düsseldorf sind, in den Bezirksverwaltungsstellen, Bürgerbüros, in allen Jugendeinrichtungen sowie im Internet. Sofern sich die Möglichkeit bietet, sollen die Bekanntmachungen und die

Musterstimmzettel auch auf entsprechenden Webseiten im Internet veröffentlicht werden. Der Wahltag und das Wahlergebnis sind darüber hinaus im Düsseldorfer Amtsblatt zu veröffentlichen.

XV. Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf tritt am Tage nach Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Düsseldorf in Kraft.

Geschäftsordnung des Jugendrates in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Präambel

Für die Lebensqualität einer Stadt ist die Kinder- und Jugendfreundlichkeit ein wichtiges Kriterium. Auf dem Weg dorthin sind Kinder und Jugendliche in größtmöglichem Rahmen zu beteiligen. Jugendliche sollen die Chance zur Mitgestaltung ihrer Umgebung, die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten und an den Entscheidungen der Landeshauptstadt Düsseldorf beteiligt werden. Der Jugendrat arbeitet überparteilich und überkonfessionell.

1. Ziele und Aufgaben des Jugendrates

Der Jugendrat setzt sich zur Aufgabe, die Meinungen und Vorstellungen zur politischen und gesellschaftlichen Mitgestaltung und Verbesserung des lokalen Lebensumfeldes möglichst vieler Düsseldorfer Jugendlichen zu vertreten.

Der Jugendrat soll

- im Interesse aller Düsseldorfer Jugendlichen sprechen und tätig werden
- auf die Belange von Kindern und Jugendlichen aufmerksam machen
- die Wege politischer Entscheidungen transparenter machen und so Mitgestaltung ermöglichen
- im Rahmen der Ziffer 6 dieser Geschäftsordnung die Beteiligung von Jugendlichen an kinder- und jugendrelevanten politischen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen.

Der Jugendrat nimmt Anregungen und Wünsche der Düsseldorfer Jugendlichen entgegen. In den Sitzungen werden Lösungsmöglichkeiten und Projektskizzen erarbeitet, die dann in Zusammenarbeit mit den Gremien und/oder Fachämtern in konkrete Aktionen umgesetzt werden sollten.

Der Jugendrat wird bei Maßnahmen und Planungen der Politik, die die Interessen von Jugendlichen berühren, beteiligt. Der/Die Sprecher/in des Jugendrates sowie die Stellvertreterin und der Stellvertreter erhalten alle öffentlichen Vorlagen und Niederschriften des Rates der Stadt, des Jugendhilfeausschusses, des Schulausschusses, des Ausschusses für Gesundheit und Soziales, der Bezirksvertretungen sowie alle anderen jugendrelevanten öffentlichen Vorlagen. Rat und Verwaltung unterstützen den Jugendrat bei seiner Arbeit bestmöglich.

2. Zusammensetzung des Jugendrates

Der Jugendrat besteht aus 31 gewählten Düsseldorfer Jugendlichen mit Stimmrecht - davon min-

destens eine/r aus jedem Stadtbezirk - und je einem/r von den Ratsfraktionen benannten Vertreter/in als beratende Mitglieder.

Wählbar sind Jugendliche, die am Tag der Wahl zwischen 14 bis unter 21 Jahre alt sind, wahlberechtigt sind alle 11- bis unter 21-Jährigen.

Die Wahl nach Stadtbezirken erfolgt geschlechterquotiert. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

3. Wahltag

Wahltag ist ein allgemeiner Schultag. Die Wahl soll spätestens drei Monate nach dem ersten Unterrichtstag des neuen Schuljahres stattfinden.

4.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendrates

Das Mandat erfordert ein gewisses Engagement der Mitglieder.

Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, nach Möglichkeit an den Sitzungen des Parlaments teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen und ihnen bis zum Schluss beizuwohnen.

Unentschuldigtes Fehlen kann bei wiederholtem Mal zum Ausschluss führen.

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder können sich während der Sitzung zu Wort melden.

Jede/r Jugendliche kann unabhängig von einem Mandat bei Projekten mitarbeiten.

4.2 Sitzungsgeld

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates erhalten als Ersatz ihrer Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen des Jugendrates ein Sitzungsgeld. Das Sitzungsgeld entspricht dem Sitzungsgeld, das sachkundige Bürgerinnen und Bürger bei Teilnahme an Düsseldorfer Ratsausschüssen erhalten.

5. Der/Die Sprecher/in des Jugendrates

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates wählen aus ihrer Mitte eine/n Sprecher/in des Jugendrates sowie eine/n 1. und eine/n 2. Stellvertreter/in.

Hierbei muss jedes Geschlecht vertreten sein.

Der/Die Sprecher/in des Jugendrates leitet die Sitzungen des Jugendrates und vertritt den Jugendrat in der Öffentlichkeit. Er/Sie hat die Aufgabe, alle Mitglieder in die Arbeit mit einzubeziehen.

Der Antrag auf Abwahl der Sprecherin/des Sprechers des Jugendrates kann nur von mindestens 11 stimmberechtigten Mitgliedern des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag ist in einer Frist von frühestens 2 Wochen und spätestens

4 Wochen abzustimmen.

Die Abwahl ist nur konstruktiv möglich und bedarf einer 2/3 Mehrheit.

6. Mitwirkung in städtischen Gremien

Der Jugendrat kann Anträge und Anfragen an die zuständigen Gremien der Stadt beschließen. Diese sind 14 Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzende/n des Gremiums einzureichen.

Der Jugendrat kann aus den Reihen der gewählten stimmberechtigten Mitglieder für die öffentlichen Sitzungen der nachfolgend aufgeführten Gremien jeweils ein beratendes Mitglied benennen:

- Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern
- Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
- Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Umweltschutz
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften
- Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung
- Bauausschuss
- Integrationsausschuss
- Jugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Ordnungs- und Verkehrsausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- alle Bezirksvertretungen

7. Versicherungsschutz

Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendrates sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit als Jugendratsmitglied auf Kosten der Stadt unfall- und haftpflichtversichert.

8. Geschäftsstelle und Betreuung

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle des Jugendrates wahr und ernannt eine/n für den Jugendrat zuständige/n Betreuer/in.

9. Öffentliche Sitzungen

Der Jugendrat tagt mindestens 4 mal jährlich in öffentlicher Sitzung und nach Bedarf.

Der/Die Sprecher/in des Jugendrates stellt die Tagesordnung auf. Die Ausführung und Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des Jugendrates.

Der/Die Sprecher/in des Jugendrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

Der Jugendrat kann sich nähere Regelungen über den Ablauf der Sitzung geben.
Weisen die Beratungsgegenstände Personenbezug auf, so ist die Einwilligung der Betroffenen erforderlich.

10. Beschlussfähigkeit / Abstimmungen

Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Für Abstimmungen im Jugendrat reicht die einfache Mehrheit.

Bei Wahlen für Ämter (z. B. Sprecher/in des Jugendrates) wird die absolute Mehrheit benötigt. Erreicht ein/e Kandidat/in auch in einem 2. Wahlgang nicht die erforderliche Stimmenzahl, reicht im 3. Wahlgang die einfache Mehrheit.

Über den Ausschluss eines Mitglieds gemäß Nr. 4.1, Satz 3 entscheidet der Jugendrat mit 3/4 Mehrheit.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 11.07.2013 beschlossene Satzung „Düsseldorfer Jugendrat“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

2. die Änderung der Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 11.07.2013

Dirk Elbers
Oberbürgermeister

Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028) wird die unten näher bezeichnete Verkehrsfläche dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

In den Großen Bänden

Von Werstener Straße in nordöstliche Richtung, ca. 210 m, dann abknickend in nordwestliche Richtung, ca. 320 m, Gemeindestraße, unbeschränkt.

Ein entsprechender Plan kann während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie
freitags

in der Zeit von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

beim Amt für Verkehrsmanagement
Auf'm Hennekamp 45
10. Etage, Zimmer 10.05

eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Post-

fach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung - Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, so soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Der Oberbürgermeister
Amt für Verkehrsmanagement

Info & Hilfe zu Corona: duesseldorf.de/corona
(<https://duesseldorf.de/corona>)



Der Düsseldorfer Jugendrat (/jugendamt/jugendliche-begleiten/jugendrat)

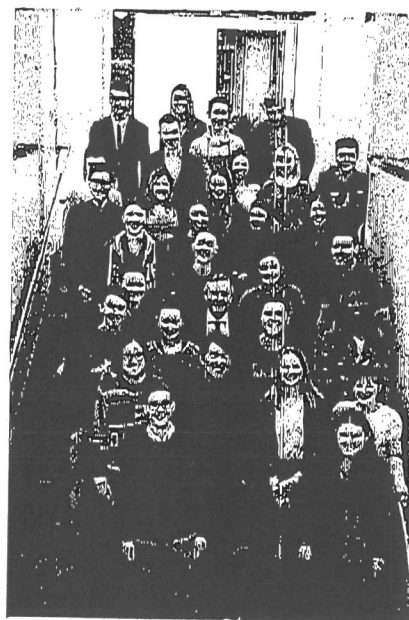
Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit!



Der Düsseldorfer Jugendrat

Politik für uns!

Der Jugendrat vertritt die Interessen und Belange der Kinder und Jugendlichen in der Stadt. Er wurde am 27. November 2019 von Düsseldorfer Jugendlichen im Alter von elf bis 21 Jahren für die nächsten drei Jahre gewählt und setzt sich aus



[/fileadmin/Amt51](#)
[/jugendamt/Grafik](#)

/Grafik_Jugendrat
/jugendrat_gruppenfoto.j

31 Mitgliedern (/jugendamt/jugendliche-begleiten/jugendrat
/mitglieder.html)
zusammen.

Euer Jugendrat stellt sich vor

In dem Flyer erfährst du mehr über deinen Jugendrat und seine Themen.
Schau doch mal rein!

Flyer (PDF-Datei): Jugend macht Politik (/fileadmin/Amt51/jugendamt
/PDF/Flyer/51-3_Br_Jugendrat_web_bf.pdf)

Mitwirken mit Wirkung!

Bei seiner Arbeit wird er von Vertreterinnen und Vertretern des Rates
(beratende Mitglieder) und der

Geschäftsstelle des Jugendrates (/jugendamt/jugendliche-begleiten
/jugendrat/index07.html)

tatkräftig unterstützt. Die Geschäftsstelle ist beim Jugendamt der
Landeshauptstadt Düsseldorf angesiedelt.

Die offizielle Vertretung der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen
in Düsseldorf gibt es seit der ersten Wahl am 23. Oktober 2007. Der
Jugendrat wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er trifft sich jährlich
mindestens viermal, seine Sitzungen sind öffentlich und finden im Rathaus
statt.

In den Sitzungen werden Ideen diskutiert, eigene Projekte entwickelt und
Beschlüsse gefasst, die dann an die Politik weitergeleitet werden, denn der
Jugendrat kann Anträge und Anfragen an die zuständigen Gremien der Stadt
beschließen.

Die nächste Sitzung findet statt am ...

Die Sitzungstermine 2020 - Sitzungsbeginn: jeweils 18 Uhr

1 2 3
8 9 10 1
5 16 17 18
20 21 22
27 28 29
03.12.20
(Do.
(Donnerstag))

1 2 3
8 9 10 1
5 16 17 18
20 21 22
27 28 29
19.03.20
(Do.
(Donnerstag))

Gremien der Landeshauptstadt, für die der Jugendrat beratende Mitglieder benennen kann:

- Ausschuss für die Gleichstellung von Frauen und Männern
- Ausschuss für Gesundheit und Soziales
- Ausschuss für öffentliche Einrichtungen
- Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung
- Ausschuss für Umweltschutz
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Liegenschaften
- Ausschuss für Wohnungswesen und Modernisierung
- Bauausschuss
- Integrationsrat
- Jugendhilfeausschuss
- Kulturausschuss
- Ordnungs- und Verkehrsausschuss
- Schulausschuss
- Sportausschuss
- alle Bezirksvertretungen

Über die Ziele und Aufgaben des Jugendrates gibt es in der **Geschäftsordnung** des Jugendrates der Landeshauptstadt Düsseldorf noch mehr zu lesen, die im Düsseldorfer Amtsblatt abgedruckt wurde.

Düsseldorfer Amtsblatt Nr. 44 vom 05.11.16 (/fileadmin/Amt51/jugendamt/PDF/Jugendrat/amtsblatt_go.pdf)

Du willst mehr über die gewählten Mitglieder deines Jugendrates erfahren?



Dein Jugendrat 2019-2022

(/jugendamt/jugendliche-begleiten/jugendrat/mitglieder.html)

Die Mitglieder des Jugendrates können auch in der Mitglieder- und Gremiendatenbank nachgeschlagen werden.

Bitte unter »**Alle Gremien & Fraktionen**« dann »**Jugendrat**« auswählen.

zur Mitglieder- und Gremiendatenbank (<https://www.duesseldorf.de>



youpod - Das Portal für Düsseldorfer Jugendliche

(<http://www.youpod.de/>)

Besuch' uns auch auf Facebook

Facebook





Facebook

Nach oben



2021 © Düsseldorf